



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2022 Nr. 35](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.07.2022
Seite: 860

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens

113

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens

Vom 8. Juli 2022

Auf Grund § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NRW S. 219), der durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 ([GV. NRW. S. 617](#)) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163, ber. S. 177), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2016 ([GV. NRW. S. 1036](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Innenministers“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe n wird nach dem Wort „Vermessungsingenieure“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe o wird nach der Angabe „e. V.“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Folgender Buchstabe p wird angefügt:

„p) die Rheinische Notarkammer und die Westfälische Notarkammer.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2022

Der Minister des Innern

Herbert Reul

GV. NRW. 2022 S. 860